



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

Die Verwertung von Arztstellen

RA Christian Gerdts

Fachanwalt für Medizinrecht

CausaConcilio

Rechtsanwälte

Kiel Hamburg Flensburg Schönberg



Arztstelle - Definition

§ 103 Abs. 4a S. 5 SGB V:

Medizinischen Versorgungszentren ist die Nachbesetzung einer **Arztstelle** möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind; dies gilt nicht, soweit der Nachbesetzung Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 entgegenstehen.

§ 103 Abs. 4b S. 5 SGB V:

Die Nachbesetzung der **Stelle** eines nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellten Arztes ist möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind; dies gilt nicht, soweit der Nachbesetzung Festlegungen nach § 101 Absatz 1 Satz 8 entgegenstehen.

- genehmigte Anstellung
(so auch BSG, Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 28/15 R; BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)



Möglichkeiten der Verwertung von Arztstellen

1. Nachbesetzung von Arztstellen

→ § 103 Abs. 4a S. 5 SGB V, § 103 Abs. 4b S. 5 SGB V

2. Verlegung von Arztstellen

→ § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV

3. Umwandlung von Arztstellen in Zulassung

→ § 95 Abs. 9b SGB V

4. Übertragung von Arztstellen beim Praxisverkauf



Nachbesetzung von Arztstellen, § 103 Abs. 4a S. 5 und Abs. 4b S. 5 SGB V

- Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Anstellung eines Nachfolgers bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder Reduzierung der genehmigten Arbeitszeit (§ 51 BedarfspIRL)
 - ausscheidender Arzt und neuer Stelleninhaber in **derselben Arztgruppe** (§§ 11-14 BedarfspIRL) und gleichbleibender Umfang der Tätigkeit („Bedarfsplanungsrechtliche Neutralität“)
(BSG Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 28/15 R)
 - Ausnahme: § 16 S. 1 BedarfspIRL auch bei Nachbesetzung von Arztstellen anwendbar
(BSG, Urt. v. 28.09.2016, Az. B 6 KA 40/15 R)
Im Falle der Praxisnachfolge gilt, dass die Praxis auch für Ärzte ausgeschrieben werden kann, welche ganz oder teilweise in einem Fachgebiet tätig sind, welches mit dem alten Fachgebiet übereinstimmt.
 - Arztstelle durch den vorhergehenden Arzt „**real besetzt**“
(SG München, Urt. v. 29.03.2017, Az. S 38 KA 1263/15)



Grenzen der Nachbesetzung von Arztstellen

- Verweis auf § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (MDK-Reformgesetz)
 - „Quotenregelungen“ des § 12 Abs. 5 BedarfspIRL (Nervenärzte) und § 13 Abs. 6 BedarfspIRL (Fachinternisten)

- 3-Jahres-Rechtsprechung des BSG, Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 21/15 R

- Arztstelle zu lange vakant
 - BSG-Rechtsprechung:
vollständiger Antrag (inkl. Arbeitsvertrag) für Nachbesetzung einer Arztstelle muss binnen 6 Monaten nach Beendigung der Anstellung vollständig bei ZA eingehen; bei 0,25-Arztstellen ist von 1-Jahres-Frist auszugehen
(BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 28/15 R; BSG, Urt. v. 19.10.2011, Az. B 6 KA 23/11 R; LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 28.08.2019, Az. L 3 KA 12/18: 6-Monats-Frist ist verfassungskonform)



Verlängerung der Frist für Antrag zur Nachbesetzung

- „Wird die Sechsmonatsfrist nicht eingehalten, so erlischt das Recht auf Nachbesetzung. Allerdings hat der Zulassungsausschuss die Befugnis, die Frist in besonderen Fällen des Misslingens rechtzeitiger Nachbesetzbarkeit trotz erkennbar ernstlichen Bemühens nochmals um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern.“
(BSG, Urt. v. 04.05.2016, Az. B 6 KA 28/15 R RN 18)

- Bis wann ist Antrag beim ZA zu stellen?
 - SG Düsseldorf, Urt. v. 14.10.2015, Az. S 2 KA 492/14:
Antrag muss innerhalb der 6-Monats-Frist gestellt werden
 - a.A.: BA für Ärzte-Hamburg, Beschl. v. 23.10.2019, Az. BA-W 36/19:
„nicht zu erkennen, weshalb es dem ZA (...) verwehrt sein sollte, - auch negativ – über Fristverlängerungsanträge zu entscheiden, die erst nach Ablauf der (ersten) Sechs-Monats-Frist gestellt wurden.“
Hemmung der Frist bei Vertretung, § 32 b Abs. 6 Ärzte-ZV



Verwertung durch Verlegung von Arztstellen

- BSG, Urt. v. 23.03.2011, Az. B 6 KA 8/10 R:

„MVZ in einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich kann es nicht genehmigt werden, dass ein MVZ auf die Anstellung eines Arztes verzichtet und dieser in einem anderen MVZ angestellt wird. Die Verlegung einer Anstellung ist nicht vorgesehen.“

Begründung:

- keine gesetzliche Grundlage erkennbar, die dieses Vorgehen legitimiert
 - insb. § 103 Abs. 4a SGB V (-)
 - § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV (-), regelt nur die Verlegung des MVZ-Sitzes, nicht jedoch, dass „einzelne Ärzte verlegt werden.“
- Reaktion des Gesetzgebers:
 - ➔ § 24 Abs. 7 S. 2 SGB V: Verlegung von Anstellungen (GKV-VSG)



Verwertung durch Verlegung von Arztstellen

- BT-Drs. 18/4095, S. 146:

„(...) wird die Verlegung einer Anstellungsgenehmigung von einem MVZ in ein anderes MVZ (in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter) geregelt.“

→ Verlegung von Arztstellen von einem MVZ in anderes MVZ in gleicher Trägerschaft (+)

- BSG, Urt. v. 30.09.2020, Az. B 6 KA 18/19 R

→ Verlegung von Arztstellen von einem MVZ in ein anderes MVZ ist zulässig, wenn Gesellschafter der Betreibergesellschaften völlig identisch sind. (a.A. SG Hamburg, Urt. v. 17.04.2019, Az. S 27 KA 83/18)

→ also auch, wenn MVZ in unterschiedlicher Trägerschaft

→ Voraussetzung: Arztstelle ist besetzt



Verwertung durch Verlegung von Arztstellen

- BSG, Urt. v. 30.09.2020, Az. B 6 KA 18/19 R:
„(...)Verlegung nur (...), soweit sie **nicht der wirtschaftlichen Verwertung** bzw dem Handel mit der Anstellungsgenehmigung **dient.**“
 - Verlegung soll keinen „Vertriebsweg“ für Arztstellen eröffnen.
 - ABER:
Verkauf des Praxisbetriebs ist doch möglich, wenn Arztstelle von MVZ einer MVZ-Träger-GmbH in ein MVZ einer anderen (aber gesellschafteridentischen) MVZ-Träger-GmbH verlegt wird....



Grenzen der Verlegung von Arztstellen

- Verlegung von Vertragsarzt zu Vertragsarzt: (-)
- Verlegung von Vertragsarzt zu MVZ: (-)
- Verlegung von MVZ zu „fremdem“ MVZ: (-)

Problematische Konstellationen, z.B.:

- Verlegung von Vertragsarzt zu MVZ, das von GmbH betrieben wird und dessen alleiniger Gesellschafter der verlegende VA ist
- Verlegung von BAG zu MVZ, an deren Trägergesellschaft ausschließlich alle Gesellschafter der BAG beteiligt sind
 - Benachteiligung des VA/der BAG zu MVZ? Art. 3 GG?
- BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 38/16 R:
 - keine Neugründung von MVZ durch Verlegung von Anstellungen



Verwertung durch Umwandlung, § 95 Abs. 9b SGB V

Eine **genehmigte Anstellung** nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss **in eine Zulassung umzuwandeln**, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen, einem halben oder einem drei Viertel Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 3a, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

- 2 Alternativen:
 1. Umwandlung mit Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens
 2. Umwandlung: Angestellter Arzt wird Inhaber der Zulassung

- Antragsrecht: Anstellender Vertragsarzt bzw. MVZ;
nicht: der angestellte Arzt
(BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)



Gesetzesbegründung GKV-VStG

„Will der anstellende Vertragsarzt Inhaber der Zulassung werden, hat er zugleich die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens bei der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 103 Absatz 4 zu beantragen und kann dadurch eine **nicht mehr benötigte Arztstelle** im Zuge des Nachbesetzungsverfahrens **wirtschaftlich verwerten**. Beantragt der anstellende Vertragsarzt keine Nachbesetzung nach § 103 Absatz 4 hat der Zulassungsausschuss die Zulassung dem bisher angestellten Arzt zu erteilen. Hierdurch erhalten Vertragsärzte die flexible Möglichkeit, nach einer Bewährungsphase und bei entsprechendem Interesse zunächst angestellte Ärzte als Vertragsärzte gleichberechtigt in die Praxis zu integrieren.“ (BT-Drs. 17/6906, S. 72)



§ 95 Abs. 9b SGB V: Angestellter beantragt Zulassung

Voraussetzungen:

- Antrag des anstellenden VA bzw. MVZ auf Umwandlung der genehmigten Anstellung in Zulassung
(Anstellung mind. Anrechnungsfaktor 0,5 i.S.d. § 51 Abs. 2 BedarfspIRL)
- Antrag des angestellten Arztes auf Zulassung

→ Mögliche Interessenlagen der Beteiligten:

- Integrieren des angestellten Arztes als gleichberechtigter Partner des zunächst anstellenden VA → BAG nach „Erprobung“ als Angestellter
- „Teilbetrieb“/Fachgebiet an Angestellten verkaufen; Fortführung an anderem Standort
 - Sofortige Verlegung des Sitzes mit Zulassungserteilung möglich?
 - Problem: Gestaltung des Praxiskaufvertrags (Kaufgegenstand?)
 - Sofortiger Verzicht des angestellten Arztes zum Zweck der Anstellung bei anderem VA bzw. MVZ wohl (-)
 - SG Hamburg, Urt. v. 27.08.2014, Az. S 27 KA 75/14: „Zulassungswille“?



§ 95 Abs. 9b SGB V: Nachbesetzungsverfahren

Voraussetzungen:

- Antrag des anstellenden VA bzw. MVZ auf Umwandlung der genehmigten Anstellung in Zulassung und Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens
 - keine Antragsstellung durch InsO-Verwalter
(BSG, Urt. v. 11.10.2017, Az. B 6 KA 27/16 R)
 - Antragstellung nur, solange Zulassung des VA bzw. MVZ besteht
(BSG, Urt. v. 11.10.2017, Az. B 6 KA 27/16 R)
 - Auflösung von BAGen? (BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 24/15 R; BAG-Vertrag!)
 - Umwandlung **vakanter** Arztstelle mit anschließendem NB-Verfahren?
 - Antrag bis Ablauf der Frist zur Nachbesetzung der Arztstelle
(vgl. Pawlita in juris PK-SGB V § 95 SGB V RN 1377; wohl auch: BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)
 - BSG, Beschl. v. 12.12.2018, Az. B 6 KA 6/18 B:
 - Umwandlung gem. §§ 95 Abs. 9b, 103 Abs. 3a, 4 SGB V (-), wenn Anstellung bereits wirksam umgewandelt und angestelltem Arzt Zulassung erteilt wird, diese Zulassung aber nicht wirksam wird; „Verwertung“ ist dann abgeschlossen.



§ 95 Abs. 9b SGB V: Nachbesetzungsverfahren

§ 103 Abs. 3a SGB V:

→ anwendbar gemäß § 95 Abs. 9b SGB V seit TSVG

(alte Rechtslage wohl (-): vgl. Ladurner, Ärzte-ZV-Kommentar, § 32b Ärzte-ZV RN 54; a.A. Kremer/Wittmann, 3. Aufl., RN 409)

→ Nachbesetzung des umgewandelten Sitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich?

→ Praxissubstrat vorhanden? (BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)

→ abzustellen auf MVZ bzw. Vertragsarztpraxis oder auf „Arztstelle“?

Beachten:

- „kein Praxissubstrat mehr vorhanden (...) oder **alle Ärzte gekündigt und die Praxisräume abgegeben**“ (BSG, a.a.O.)
- Def. Praxis § 1a Nr. 18 BMV-Ä:
Tätigkeitsort des Vertragsarztes (...) an seiner **Betriebsstätte**, der auch die Nebenbetriebsstätten der Arztpraxis einschließt. (...) auch die BAG oder ein MVZ.
- Bei Sitzen aus einer BAG ist auf die BAG und nicht auf den einzelnen Sitz abzustellen (BSG, Urt. v. 27.06.2018, Az. B 6 KA 46/17 R).



§ 95 Abs. 9b SGB V: Nachbesetzungsverfahren

- § 103 Abs. 4 SGB V: Auswahlmessen des ZA
 - Fortführung der Praxis grds. am bisherigen Standort; aber § 103 Abs. 4b S. 4 SGB V bzw. § 103 Abs. 4c S. 1 SGB V
 - Auswahlkriterien des § 103 Abs. 4 S. 5 SGB V
 - Beachtung der Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V
 - Praxisabgeber ist nur mit wirtschaftlichem Verwertungsinteresse zu berücksichtigen (Sächsisches LSG, Beschl. v. 13.08.2019, Az. L 1 KA 5/19 R)

→ Anwendbarkeit des § 103 Abs. 6 SGB V?

Konstellation:

Vertragsärzte A und B betreiben eine BAG; B hat einen halben Versorgungsauftrag. Der BAG ist die Genehmigung erteilt worden, den Arzt C im Umfang von 20 Stunden wöchentlich anzustellen (Anrechnungsfaktor 0,5). Die Anstellung von C endet. Die BAG will die genehmigte Arztstelle umwandeln und zur Nachbesetzung ausschreiben lassen. Es soll sich dann B um den halben Versorgungsauftrag bewerben. Kann ein anderer Bewerber ausgewählt werden?



§ 95 Abs. 9b SGB V: Nachbesetzungsverfahren

- Praxiskaufvertrag

Kaufgegenstand:

§ 103 Abs. 4 SGB V („ausgeschriebene Praxis“) vs. Gesetzesbegründung („Arztstelle (...) wirtschaftlich verwerten“)

Grundsatz: Keine vom Versorgungsgeschehen abgelöste Kommerzialisierung von Arztstellen vom Gesetzgeber gewollt

(BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)

Anstellungsgenehmigung kein vermögensfähiges Recht

(Kremer/Wittmann; 3. Aufl.; RN 407; BSG, Urt. v. 11.10.2017, B 6 KA 27/16 R)

Steuerliche Aspekte; vgl. z.B. § 1 Abs. 1a UStG:

Geschäftsveräußerung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter **Betrieb im Ganzen** entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

➔ Kaufgegenstand genau definieren



Übertragung von Arztstellen beim Praxisverkauf

- Verkauf von Praxis mit Arztstellen
 - „Schicksal“ der Arztstellen gesetzlich nicht geregelt;
 - „Huckepack“-Verfahren?
 - Gesonderte Verwertung der Arztstellen durch verkaufenden VA nötig?
(zum „Huckepack-Verfahren“: vgl. Schmidt in ZMGR 2021, S. 10 ff)

- Nachbesetzungsverfahren gemäß § 103 Abs. 4 SGB V?
 - bisherige gesamte Praxis soll fortgeführt werden
 - ➔ Anspruch des Nachfolgers auf Übertragung der Arztstelle
(so auch SG Marburg, Urt. v. 14.01.2009, Az. S 12 KA 507/08)

- Praxisübertragung gem. §§ 103 Abs. 4a S. 1 oder Abs. 4b S. 1 SGB V?



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Christian Gerdts

Fachanwalt für Medizinrecht

Telefon: 040 / 355372 - 222

Telefax: 040 / 355372 - 55222

gerdts@cc-recht.de

www.causaconcilio.de


CAUSACONCILIO
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

